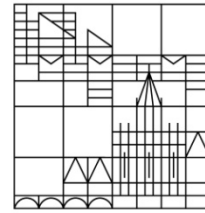


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 27/2015

**Geschäftsordnung des Universitätsrats
der Universität Konstanz**

Vom 8. Juni 2015

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Konstanz

vom 8. Juni 2015

Der Universitätsrat hat aufgrund von § 20 Abs. 11 LHG iVm § 7 Abs. 6 der Grundordnung der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 30. April 2015 die nachfolgende Neufassung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, der bzw. die den/die Vorsitzende/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrates leitet die Wahl.
- (2) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden wird beim Rektor bzw. bei der Rektorin eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 2 Einladungen zu den Sitzungen

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (2) Der Universitätsrat muss gem. § 20 Abs. 6 S. 7 LHG mindestens viermal im Studienjahr einberufen werden sowie immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Universitätsrats sowie die in § 7 Abs. 5 Grundordnung genannten Personen können verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
- (4) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

§ 4 Verhandlungsleitung und Beschlussfassung

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind Vorsitzende/r und Stellvertreter/in verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats, die oder der Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertretungsperson des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats gem. § 20 Abs. 6 S. 8 LHG beratend teil, mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach § 18 Abs. 1 bis 3 LHG und § 18 Abs. 5 LHG; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Der Universitätsrat sowie der oder die Vorsitzende können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (7) Nach § 20 Abs. 6 Satz 4 LHG legt der Universitätsrat dem Wissenschaftsministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und unterrichtet den Senat.
- (8) Der Universitätsrat macht gem. § 20 Abs. 6 Satz 5 LHG seine Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse sowie seine Zusammensetzung und die Rechenschaftsberichte nach § 20 Abs. 6 Satz 4 LHG rechtzeitig in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt.
- (9) Der oder die Vorsitzende befasst den Universitätsrat mit Funktionsbeschreibungen für Stellen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen nach § 46 Abs. 3 Satz 7 LHG, die von struktureller Bedeutung für die Universität sind.

§ 5 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und die aufgrund von § 4 Abs. 3 teilnehmenden Personen.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Universitätsrats, so hat der oder die Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.
- (3) Rederecht haben neben den in Absatz 1 Genannten auch Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind.

§ 6 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

- (1) Der Universitätsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen. Ein Beschluss ist statthaft, wenn sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beschlussunterlage mehr als die Hälfte der Mitglieder mit der Entscheidung im Umlaufverfahren einverstanden erklärt haben. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende für den Universitätsrat. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich. Die mit dem Senat gemeinsame Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektors oder der Rektorin erfolgt in öffentlicher Sitzung.
- (2) In anderen als den in Absatz 1 geregelten Fällen können auf internen Beschluss des Universitätsrates einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte hochschulöffentlich beraten werden. Der oder die Vorsitzende gibt in geeigneter Weise bekannt, ob und ggf. welche Sitzungspunkte hochschulöffentlich verhandelt werden.
- (3) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom oder von der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung bei der Geschäftsstelle Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Universitätsrats auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Schriftführer oder der Schriftführerin zustimmt.

§ 9 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nach § 18 Abs. 1 bis 3 LHG bildet der oder die Vorsitzende des Universitätsrats eine Findungskommission, der neben dem oder der Vorsitzenden zwei weitere Universitätsratsmitglieder, drei vom Senat entsandte Mitglieder sowie eine Vertretungsperson des Wissenschaftsministeriums angehören. An den Sitzungen der Findungskommission nimmt außerdem die oder der Gleichstellungsbeauftragte teil.
- (2) Die Findungskommission sichtet die eingegangenen Bewerbungen und leitet diese an den Universitätsrat weiter, zusammen mit einem Vorschlag, welche Bewerber oder Bewerberinnen zur Vorstellung in die für die Wahl vorgesehene Sitzung eingeladen werden sollen. Der Wahlvorschlag nach § 18 Abs. 2 S. 1 LHG enthält bis zu drei Namen und bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums.
- (3) Der Universitätsrat bestimmt zur weiteren Vorbereitung der Wahl auch die Dauer der Amtszeit (6 bis 8 Jahre) der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder.
- (4) Der Universitätsrat und der Senat (Wahlgremien) wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung des oder der Vorsitzenden des Universitätsrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder.
- (5) Auf Verlangen eines der Wahlgremien werden weitere Bewerber oder Bewerberinnen mit Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums in den Wahlvorschlag aufgenommen.
- (6) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Mehrheit der Mitglieder jeweils beider Wahlgremien auf sich vereint. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien erhält. Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht ist im dritten Wahlgang gewählt, wer über die einfache Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien verfügt.
- (7) Wird auch im dritten Wahlgang nach Abs. 5 die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so setzt der oder die Vorsitzende des Universitätsrats ein Wahlpersonengremium ein, auf das das Recht zur Wahl übergeht. Dieses besteht aus dem Universitätsrat und derselben Anzahl vom Senat zu benennender Senatsmitglieder unter dem Vorsitz des oder der Vorsitzenden des Universitätsrats. Abs. 5 findet für die Wahl durch das Wahlpersonengremium Anwendung unter der Maßgabe, dass an die Stellen der Wahlgremien das einheitliche Wahlorgan des Wahlpersonengremiums tritt. Im Falle von Stimmengleichheit im dritten Wahlgang des Wahlpersonengremiums nach § 18 Abs. 3 Satz 1 LHG ist das Wahlverfahren gem. § 3 Abs. 8 Grundordnung der Universität Konstanz beendet.
- (8) Die Auswahl des Kanzlers oder der Kanzlerin erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Rektor oder der Rektorin. Insbesondere übt er oder sie vor der Wahl sein oder ihr Vorschlagsrecht gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 LHG aus.
- (9) Nach erfolgter Wahl schlägt der oder die Vorsitzende die gewählte Person dem Ministerpräsidenten zur Ernennung vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Universitätsrates in der Fassung vom 9. Dezember 2011 außer Kraft.

Konstanz, 8. Juni 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -